

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Braaker Mühle GmbH & Co. KG plant auf dem Grundstück in 22145 Braak, Braaker Mühle 4, Gemarkung: Braak, Flur 4, Flurstück 43/14 über einen zu errichtenden Brunnen (Br. 03) Grundwasser zum Zwecke der Brauch- und Betriebswasserversorgung sowie zur Trinkwasserversorgung zu entnehmen.

Es handelt sich bei dem Vorhaben um eine erlaubnispflichtige Benutzung des Grundwassers nach § 8 (1) in. Vb. m. § 9 (1) Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Gegenstand der Planänderung ist die Erhöhung der bisher jährlich maximal geförderten Entnahmemenge von 5.000 m³ auf 8.500 m³ bei gleichzeitiger Errichtung eines neuen Brunnens.

Für das geplante Vorhaben war nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)¹ in Verbindung mit Nr. 13.3.3 der Anlage 1 (Liste "UVP-pflichtige Vorhaben") zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Die Prüfung nach § 9 Abs. 1 und Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 UVPG hat ergeben, dass aufgrund der Planänderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG aufgeführten Kriterien ausgeschlossen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Auf Antrag können die Unterlagen beim Kreis Stormarn, untere Wasserbehörde, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bad Oldesloe, 12. Oktober 2026

Az.: 55.23.1011/000006
Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Wasserbehörde
Im Auftrag

Jan-Christian Heth

1. v. M. 12. Okt. 2026

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)